

Name/Matrikelnummer:

## Klausur

Beantworten Sie die folgenden Fragen in ganzen Sätzen, Schlagworte allein werden nicht gewertet. Die angegebene Punkteanzahl zu Beginn jeder Frage gibt Ihnen einen Anhaltspunkt dafür, wie ausführlich Ihre Antwort ausfallen sollte. Insgesamt sind **17 Punkte** zu erreichen, es werden auch halbe Punkte vergeben. Im Gesamtergebnis werden halbe Punkte auf volle aufgerundet.

1. **Am 1.1.2019 ist das Steiermärkische Jugendschutzgesetz in seiner novellierten Fassung in Kraft getreten. In § 18 Abs 2 StJG heißt es nunmehr: „... bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Erwerb, Besitz und Konsum von spirituosenhaltigen Mischgetränken (...) verboten.“** Gastwirt Pauli, Betreiber einer Gastwirtschaft in Graz-Umgebung, fragt sich, ob er weiterhin sogenannte „Alkopops“ an Minderjährige ausschenken darf (Anmerkung: Bei „Alkopops“ handelt es sich um fertig zu kaufende Mixturen aus hochprozentigem Alkohol und Limonade, charakterisiert durch harmlos wirkenden süßen Geschmack).
  - a) (4 Punkte) **Wie gehen Sie juristisch vor, um Paulis Frage zu klären? Beschreiben Sie bitte nicht nur allgemein die Interpretationsmethoden, sondern wenden Sie sie auf den Begriff der „Alkopops“ an!**
  - b) (1 Punkt) **Pauli fragt sich in diesem Zusammenhang weiters, ob unter das neue Gesetz auch das Ausschenken eines „weißen Spritzers“ fällt (Anmerkung: Mischung aus wenig Weißwein und viel Sodawasser). Was meinen Sie dazu?**

*Zu a): Der Begriff „spirituosenhaltiges Mischgetränk“ muss ausgelegt (interpretiert) werden.*

*Zunächst ist anhand der Wortinterpretation die Bedeutung der Wortfolge „spirituosenhaltiges Mischgetränk“ zu ermitteln. Dies erfolgt anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs (0,5).*

*Überlegungen und Lösung: Nach allgemeinem Sprachgebrauch handelt es sich dabei um eine Mischung aus Spirituosen (sprich hochprozentigem Alkohol), und anderen flüssigen Substanzen. Darunter fallen auch Alkopops (0,5 Punkte).*

*Weiters ist systematisch zu interpretieren. Hierbei ist vor allem Legaldefinitionen, also Begriffsbestimmungen im selben Gesetz, Beachtung zu schenken. Sind keine Legaldefinitionen enthalten, so ist die Bedeutung des Wortes aus dem systematischen Zusammenhang der §§ des zu prüfenden Gesetzes, aus dessen systematischem Aufbau usw (Gesetzessystematik) zu ermitteln (0,5 Punkte).*

*Überlegungen und Lösung: Das Gesetz gibt keine Legaldefinition von „spirituosenhaltiges Mischgetränk“ und nennt nach dem Sachverhalt Alkopops im fraglichen § nicht ausdrücklich. Von anderen §§ oder anderswo im Gesetz zu findenden Legaldefinitionen sagt der Sachverhalt nichts (0,5 Punkte).*

*Bei der historischen Interpretation soll anhand von Gesetzesmaterialien ermittelt werden, wie der Gesetzgeber den Begriff verstanden wissen wollte (0,5 Punkte).*

Überlegungen und Lösung: Als Gesetzesmaterialien dienen häufig Regierungsvorlagen sowie Ausschussberichte des Nationalrats, die allesamt in den Stenographischen Protokollen auffindbar sind. Auch dazu sagt der Sachverhalt nichts Näheres. (0,5 Punkte).

Schließlich ist die Methode der teleologischen Interpretation anzuwenden. Dabei wird die Bedeutung des Wortes mit Bezug auf den objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes ermittelt (0,5 Punkte).

Anwendung und Lösung: Das Verbot „spirituosenhaltiger Mischgetränke“ für Minderjährige dient deren Schutz vor den Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums. „Spirituosenhaltige Mischgetränke“ sind hier besonders gefährlich, weil sie nicht so sehr nach Alkohol schmecken, aber hochprozentigen Alkohol enthalten, sodass es häufig zu einer schleichenden, vom Jugendlichen vorher nicht abzuschätzenden Trunkenheit kommt. Dies alles trifft auf Alkopops zu, sogar in besonderem Maß (weil stark und süß). Alkopops fallen daher unter das Verbot. (0,5 Punkte).

Zu b): Der „weiße Spritzer“ ist kein „spirituosenhaltiges Mischgetränk“, Wein ist keine Spirituose. Es könnte aber eine Gesetzeslücke vorliegen, eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes. Diese Lücke wäre per Analogie zu schließen: Dabei handelt es sich um einen Ähnlichkeitsschluss, bei dem die Rechtsfolge eines geregelten Sachverhalts auf einen nicht geregelten Sachverhalt angewendet wird, der teleologisch dem geregelten Sachverhalt gleicht (0,5 Punkte).

Davon ist hier nicht auszugehen, da der Gesetzgeber offenbar nur spirituosenhaltige, also besonders starke Mischgetränke für Minderjährige verbieten will, und es sich beim „Spritzer“ zwar um ein alkoholhaltiges Getränk handelt, aber um ein deutlicher schwächeres (und auch nicht so harmlos-süß schmeckendes (0,5 Punkte).

2. (4 Punkte) Elias ist zur Einrichtung seiner Studenten-WG noch auf der Suche nach einer schönen Blumenvase. Eine solche entdeckt er eines Tages auf dem Weg zur Unig im Antiquitätenladen von Sabrina. Die beiden vereinbaren einen Kaufpreis von € 150,-. Da Elias die Vase nicht den ganzen Tag mit sich herumschleppen möchte, vereinbart er mit Sabrina, die Vase am kommenden Samstag abzuholen. Erst dann soll auch der Preis gezahlt werden. Diesen Termin kann Elias jedoch nicht einhalten, da er seinen plötzlich schwer erkrankten Opa im Waldviertel besuchen muss. Als er schließlich am darauffolgenden Montag bei Sabrina auftaucht, erwarten ihn schlechte Neuigkeiten: Bei Sabrina wurde am Sonntag eingebrochen, dabei wurde auch die für Elias bestimmte Vase gestohlen. Dennoch verlangt Sabrina den Kaufpreis von € 150,-. Elias will nicht zahlen und wendet ein, er könne ja nichts für seine Verhinderung. Wer hat Recht?

Zwischen Elias und Sabrina kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen ein wirksamer Kaufvertrag zustande. Kaufgegenstand ist eine individuell bestimmte Vase zum Preis von € 150,-

Als Elias die von Sabrina zur gehörigen Zeit (Samstag) am gehörigen Ort (Geschäft) angebotene Vase nicht wie vereinbart abholt, gerät er in Gläubigerverzug (1 Punkt).

Zwar trifft den Gläubiger (bis auf wenige Ausnahmen) keine gesetzliche Annahmepflicht, ihn treffen im Annahmeverzug jedoch die widrigen Folgen (§ 1419) (1 Punkt).

Darunter fällt der Übergang der die Preisgefahr auf den Gläubiger (1 Punkt). Das bedeutet, dass der Gläubiger seine Gegenleistung auch dann zu erbringen hat, wenn die Leistung des Schuldners durch Zufall (hier: Einbruch) unmöglich geworden ist. Elias ist zur Zahlung der € 150,- an Sabrina verpflichtet (1 Punkt).

Auf Verschulden kommt es beim Gläubigerverzug nicht an, hier wird also nicht, wie beim Schuldnerverzug, zwischen objektivem und subjektivem Verzug unterschieden (1 Punkt).

Sofern der Gläubiger, der in Annahmeverzug gerät, auch seine eigene Leistung nicht erbringt, gerät er ebenso in Schuldnerverzug. Dies wird regelmäßig der Fall sein, so auch im obigen Sachverhalt. (1 Zusatzpunkt)

3. (3 Punkte) Jus-Studentin Lena möchte in diesem Frühling erstmals den Juristenball eröffnen. Auf der Suche nach dem passenden Kleid entdeckt sie im Schaufenster von „Alberts Ballmoden“ schon bald ein Kleid, das genau ihren Vorstellungen entspricht. Im Geschäft erklärt Albert der verdutzten Lena jedoch, dass es sich dabei bloß um ein Ausstellungsstück handle und er das gewünschte Kleid nicht mehr vorrätig habe. Lena meint daraufhin, Albert habe das Kleid durch Ausstellen in seinem Schaufenster schlüssig zum Verkauf angeboten, sie habe dieses Angebot nun angenommen, damit bestehe ein gültiger Kaufvertrag. Hat Lena Recht?

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, eindeutig bestimmbare und ernstlich abgegebene Willenserklärungen zustande - Angebot und Annahme. (0,5 Punkte)

Lena hat Recht damit, dass Willenserklärungen nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend (konkludent, schlüssig) abgegeben werden können. (0,5)

Entgegen ihrer Behauptung stellt das Ausstellen einer Ware im Schaufenster aber noch kein Angebot dar, weil es an der erforderlichen Ernstlichkeit fehlt: Albert will ja nicht jedem verkaufen, der sein Geschäft betritt! (0,5 Punkte)

Ein solches Ausstellen im Schaufenster soll regelmäßig bloß zur Abgabe von Angeboten auffordern. Man spricht von einem invitatio ad offerendum. (0,5 Punkte)

Tatsächlich stellt erst die Willenserklärung der Lena, das ausgestellte Objekt kaufen zu wollen, ein Angebot dar. (0,5 Punkte)

Dieses Angebot wurde von Albert jedoch nicht angenommen, daher ist zwischen A und L kein gültiger Vertrag zustande gekommen. (0,5 Punkte)

4. (5 Punkte) Kurz vor Weihnachten kommt es in Miriams Wohnung zu einem Wasserrohrbruch. In ihrer Küche steht das Wasser zentimeterhoch. Um schnell Abhilfe zu schaffen, beauftragt Miriam den Installateur Hubert mit der alsbaldigen Reparatur. Da Hubert so spontan nicht selbst tätig werden kann, schickt er seinen Mitarbeiter und Lehrling Max. Dieser arbeitet noch nicht lange im Betrieb und hat sich bis dato alles andere als geschickt angestellt. So kommt es auch diesmal: Anstatt das Leck im Rohr zu „stopfen“, trägt Max das ausgeflossene Wasser lieber in Eimern durchs Stiegenhaus, wobei er auch noch reichlich verschüttet. Dadurch stürzen sowohl Miriam als auch ihr Nachbar Niko und verletzen sich. Können die beiden von Hubert (!) Schadenersatz verlangen?

Nach § 1295 kann jedermann vom Schädiger Schadenersatz für jene Schäden verlangen, die ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat. Miriam und Niko werden daher versuchen, den Hubert auf Verschuldenshaftung in Anspruch zu nehmen.

Für einen Anspruch aus der Verschuldenshaftung ist das Vorliegen von vier Voraussetzungen notwendig: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden (1 Punkt).

Sowohl gegenüber Miriam als auch gegenüber Niko stellt sich für eine Haftung Huberts die Frage der Gehilfenzurechnung.

Ad Miriam: Miriam hat mit Hubert einen Vertrag (Schuldverhältnis) abgeschlossen, das diesen zur Reparatur des Wasserrohrbruchs verpflichtet. Der von Hubert geschickte Max ist daher gegenüber Miriam ein sog. Erfüllungsgehilfe (1313a). Erfüllungsgehilfe ist, wessen sich der Geschäftsherr zur Erfüllung bestehender Vertragsverhältnisse bedient. Für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet Hubert wie für sein eigenes (1 Punkt).

Ad Niko: Zwischen Niko und Hubert besteht kein Vertragsverhältnis. Gegenüber Niko ist Max dem Hubert daher bloß als Besorgungsgehilfe zuzurechnen. Besorgungsgehilfe ist, wessen sich der Geschäftsherr zur Besorgung seiner sonstigen Angelegenheiten bedient. Für das Verschulden seiner Besorgungsgehilfen haftet Hubert nur, wenn er sich eines habituell untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient (1 Punkt).

Aus den Umständen, dass Max erst seit kurzem im Installateurbetrieb arbeitet und sich dabei bereits einiges zu Schulden hat kommen lassen, sowie aus der Schwere seines Verschuldens im obigen Fall, kann auf die habituelle Untüchtigkeit des Max zur Besorgung von Huberts Geschäften geschlossen werden. Hubert muss sich das Verschulden von Max somit auch gegenüber Niko wie das eigene zurechnen lassen (1 Punkt).

Da die oben genannten Voraussetzungen einer Verschuldenshaftung hier somit in beiden Fällen zweifellos erfüllt sind, ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Geschäftsherrn Hubert jeweils zu bejahen.(1 Punkt)

Bis zu 2 Zusatzpunkte für besonders ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Voraussetzungen der Schadenersatzansprüche.

**Notenschema (Gesamt: 17 Punkte + max. 3 ZP)**

---

**Sehr Gut**

**Gut**

**Befriedigend**

**Genügend**

**Nicht Genügend**